

Satzung

**des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe
„AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.“**

in der Fassung vom 03.03.2008; Eintrag Amtsgericht Flensburg 25.06.2008 (VR 2254 FL)

Änderungen:

1. §§ 2, 7 und 14 vom 15.10.2008; Eintrag Amtsgericht Flensburg 05.01.2009
2. §§ 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 vom 24.06.2014; Eintrag Amtsgericht Flensburg 02.08.2016
3. §§ 1, 2, 2a (neu), 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 18 vom 22.09.2014; Eintrag Amtsgericht Flensburg 02.08.2016
4. §§ 3, 6, 8, 10 und 12 vom 03.09.2015; Eintrag Amtsgericht Flensburg 02.08.2016
5. §§ 1, 2a, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18 vom 22.04.2022; Eintragung Amtsgericht Flensburg 23.06.2022

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

„ LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.“

(2) Die Gebietskulisse der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e. V. umfasst die Städte Kappeln und Schleswig, sowie die Ämter Geltinger Bucht, Haddeby, Kappeln-Land, Südangeln, Süderbrarup und Schlei-Ostsee für die Gemeinden Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Güby, Hummelfeld, Holzdorf, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs und Winnemark.

Die Förderkulisse der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. umfasst die Gebietskulisse.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060).

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Böklund.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils

geltenden EU-Verordnungen. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

- (2) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er stellt für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

§ 2a Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. hat nach der jeweils geltenden EU-Verordnung das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten der jeweils geltenden EU-Verordnung.
- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1960 übernimmt die LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. folgende Aufgaben:
 - a. Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b. Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Körperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung,

werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- c. Das Gewährleisten des Zusammenhangs mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- d. Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e. Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f. Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g. Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h. Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferats des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
- i. Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben – mit Nachweisen – getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j. Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k. Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Art. 30 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) i.V.m. Art. 33 der VO (EU) 2021/1060. Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 29 der VO (EU) 2021/1139 genannte Zielsetzung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen sind Mitglieder des Vereins.

- (2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (3) Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen schriftlich jeweils natürliche Personen als ständige/n Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen kann.
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Es ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Insgesamt gehören dem Vorstand 17 Mitglieder an, davon acht kommunale und behördliche Partner, mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder kommunalen Körperschaft gem. § 1 Abs. 2 und neun nicht kommunale Partner aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstigen juristischen und privaten Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Mitglieder, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der Mitglieder unter Berücksichtigung von Abs. 1 gewählt. Der/Die Nachrückende verbleibt im dem Wahlturnus des/der Ausgeschiedenen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden.
- (6) Der/Die Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management) auf der Grundlage einer vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - e) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte

- f) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
 - g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für die in § 2a Abs. 4 genannten Aufgaben der LAG.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 13) mit vorgenannten Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach Abs. 2 d) und g), zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern von dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich oder per Mail übermittelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern des Vorstandes ist vor jeder Projektauswahlentscheidung zu wiederholen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49% haben. Sofern Interessengruppen, wie z.B. die kommunalen Mitglieder, mehr als 49% ausmachen, können diese sich so „Gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49% ausmachen.
- (4) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, wird in der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und die Stimmen der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Die Zustimmung wird nach einer Frist von zwei Wochen unterstellt. Auf die Frist ist im schriftlichen Verfahren hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49% haben. Sofern Interessengruppen, wie z.B. die kommunalen Mitglieder, mehr als 49% ausmachen, können diese sich so „Gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49% ausmachen.
- (5) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht

von bis zu 49% haben. Sofern Interessengruppen, wie z.B. die kommunalen Mitglieder, mehr als 49% ausmachen, können diese sich so „Gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49% ausmachen.

- (6) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Einhaltung des Abs. 3, erforderlich.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen und weitere Fachleute beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (8) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich oder per Mail einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt bei der schriftlichen Zustellung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei einer Zustellung per Mail gilt diese bei der Übermittlung als zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Mailadresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder, des/der ersten Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/innen,
 - b. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresberichtes
 - c. Beschlussfassung über Einsprüche
 - d. Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über die Verabschiedung und Änderung der Integrierten Entwicklungsstrategie.

- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die/Der Vereinsvorsitzende kann beschließen, dass
- a) eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise als Onlineveranstaltung durchgeführt wird,
 - b) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Die/Der Vereinsvorsitzende regelt die Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten.
 - c) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vereinsvorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - d) Die vorstehenden Regelungen gelten für den Vorstand (§ 8), die Arbeitsgruppen (§ 15) und die FLAG (§ 11) entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden durch seine/seinen Stellvertreter/Stellvertreterin. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3)
- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - c) Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben. Sofern eine Interessengruppe, wie zum Beispiel die kommunalen Mitglieder, mehr als 49 % ausmachen, können diese sich so „Gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49 % ausmacht.
 - d) Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden.
 - e) Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Abs. c) gilt entsprechend.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

§ 11

Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete (FLAG)

- (1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch die oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein benannten Fischwirtschaftsgebiete innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. nach § 1 Abs. 2. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art.31 Abs. 2 (b) VO (EU) 2021/1139.
- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe gemäß Art. 33 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1960.
- (4) Im Übrigen gilt der § 15 entsprechend.

§ 12

Entschädigung

- (1) Dem/Der Vorsitzenden wird in analoger Anwendung der Entschädigungsverordnung in kommunalen Ehrenämtern eine Entschädigung gewährt. Die Höhe richtet sich nach der vergleichbaren Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen. Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/Stellvertreterin ein Dreißigstel pro Kalendertag der monatlich gewährten Entschädigung des Vorsitzenden.
Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.
- (2) Dem/Der Vorsitzenden des Arbeitskreises FLAG wird eine Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR monatlich gewährt. Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der EMFAF-Förderung.

§ 13

Geschäftsführung / LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung / das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung

der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung / das LAG Management hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

- (3) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a. Zuarbeit zu den Organen des Vereins, den Arbeitsgruppen und dem Arbeitskreis FLAG
 - b. operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c. inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d. Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e. Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f. Schnittstelle zum LLUR und dem Fachreferat des für ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums,
 - g. Unterstützung der Berichterstattung gegenüber den Organen des Vereins, dem LLUR, dem dem Fachreferat des für ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMEL und der Kommission,
 - h. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i. Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j. Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
 - k. Schriftführung bei den Sitzungen der Organe des Vereins und der Arbeitsgruppen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 14 Verwaltungsstellen

- (1) Das LLUR hat beratende Funktion für die LAG AktivRegion Schlei-Ostsee und ist beratend im Vorstand vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Schlei-Ostsee sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige LLUR in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

§ 15 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder

der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. engagieren wollen.

- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 16 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung / des LAG Managements erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung / des LAG Managements erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.
- (3) Die einzelnen Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträgern zu finanzieren.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

§ 17 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 sichergestellt werden.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Frühestens jedoch nach Abwicklung des Förderprogramms nach Abs. 1).
- (3) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss

durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.